

22.09.04

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Punkt 44a) der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 46 Abs. 3 Satz 1a - neu - , Satz 1b - neu - EnWG)

In Artikel 1 sind in § 46 Abs. 3 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Beabsichtigen die Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende bekannt zu machen. Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen."

Begründung:

Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass auch im Falle einer vorzeitigen Verlängerung von Wegenutzungsverträgen interessierte Energieversorgungsunternehmen von der Eröffnung des Wettbewerbs um das Wegenutzungsrecht Kenntnis erlangen und ihr Interesse gegenüber der Gemeinde bekunden können. Ferner trägt die Beendigung der bestehenden Verträge dazu bei, dass sich sämtliche interessierte Energieversorgungsunternehmen bei Interessenbekundung und Verhandlung in einer behinderungs- und diskriminierungsfreien Ausgangssituation befinden.

Die Bekanntmachung über die Beendigung der Verträge sollte in geeigneter Form im Bundesausschreibungsblatt, Bundesanzeiger, Internet, mindestens aber in der überörtlichen Presse bekannt gemacht werden, damit eine möglichst breite interessierte Öffentlichkeit Zugang zu dieser Information erlangen kann.